

4. Innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Verordnung ernennt der stellvertretende Militärgouverneur den Präsidenten des Gerichtshofs. Der Gerichtshof hat sodann, alle für seine Tätigkeit erforderlichen Befugnisse und ist ordnungsgemäß errichtet. Andere Mitglieder des Gerichts können vom stellvertretenden Militärgouverneur ernannt werden, sobald der Geschäftsgang es erfordert.

5. Verhandlungen werden gewöhnlich von einem der Richter geführt, der jeweils hierfür durch den Präsidenten bestimmt wird. Jedoch kann das Gericht auf Anordnung des Präsidenten auch Sitzungen in voller Besetzung oder mit zwei seiner Mitglieder abhalten. Nur diejenigen Mitglieder des Gerichtshofs, welche einer Verhandlung beigewohnt haben, fällen die bezügliche Entscheidung. Andere Mitglieder des Gerichtshofs als diejenigen, welche der Beweisaufnahme oder der Verhandlung beigewohnt haben, dürfen sich an der Beschlußfassung oder Urteilsfällung nicht beteiligen. »

6. Der Präsident des Gerichtshofs ernennt einen Gerichtssekretär, einen Gerichtsvollzugsbeamten und einen Stenographen, die am Sitze des Gerichtshofs in Stuttgart ihren Dienst versehen. Den Mitgliedern des Gerichtshofs und dem Gerichtssekretär dürfen keine anderen Aufgaben bei der Militärregierung zugewiesen werden; sie müssen ihre volle Arbeitszeit den Geschäften des Gerichte widmen. Wenn und soweit der Geschäftsgang es erfordert, bestimmt der Präsident des Gerichtshofs Stellvertreter für den Gerichtssekretär und den Gerichtsvollzugsbeamten sowie Fachberater, Dolmetscher und sonstige Angestellte. Der Gerichtshof bestimmt den Dienst des Gerichtssekretärs, des Gerichts vollzugsbeamten und der anderen Angestellten nach seinem freien Ermessen; ein festes Beamtenverhältnis wird dadurch nicht begründet.

7. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs umfaßt ausschließlich Klagen auf Schadenersatz aus dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, welche nicht Eigentum der amerikanischen Regierung sind.

8. Das Ereignis, auf das sich der in der Klage erhobene Anspruch gründet, muß innerhalb der örtlichen Grenzen der amerikanischen Besetzungszone, des amerikanischen Sektors von Berlin oder der Bremer Enklave stattgefunden haben.

9. Mindestens eine der Prozeßparteien muß zu einer der folgenden, unter (a) bis (d) angeführten Gruppen gehören:

- (a) Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten;
- (b) den Militärgesetzen unterliegende Zivilisten amerikanischer Staatsangehörigkeit;
- (c) nicht den Militärgesetzen unterliegende Zivilisten amerikanischer Staatsangehörigkeit;
- (d) auf Besuch befindliche Staatsangehörige der Vereinten Nationen.